

RAPHAELA ETZOLD

Gleichberechtigung in erster Instanz

*Beiträge zur Rechtsgeschichte
des 20. Jahrhunderts*

Mohr Siebeck

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Thomas Duve, Hans-Peter Haferkamp, Joachim Rückert
und Christoph Schönberger

107



Raphaela Etzold

Gleichberechtigung in erster Instanz

Deutsche Scheidungsurteile der 1950er Jahre
im Ost-/West-Vergleich

Mohr Siebeck

Raphaela Etzold, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaft in Regensburg und Sheffield; Referendariat in Leipzig und Berlin; Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Promotion an der Fakultät für Rechtswissenschaft in Regensburg; Richterin in Amberg; derzeit Staatsanwältin in Amberg.

Die Arbeit wurde von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertationsschrift zur Erlangung des Doktorgrades angenommen.

ISBN 978-3-16-156710-0 / eISBN 978-3-16-156711-7

DOI 10.1628/978-3-16-156711-7

ISSN 0934-0955 / eISSN 2569-3875 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von le-tex in Leipzig aus der Stempel Garamond gesetzt und von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Für Bene und meine Eltern

Vorwort

Sich bei allen Beteiligten zu bedanken, die zur Fertigstellung dieses Buches beigetragen haben, ist innerhalb eines dem Umfang nach angemessenen Vorworts nicht möglich. Naturgemäß muss ich meinen Dank beschränken und kann nur die wichtigsten Akteure nennen, die mich und diese Arbeit in den letzten Jahren begleitet und unterstützt haben. Ich hoffe, alle Unerwähnten fühlen sich trotzdem angesprochen, sie mögen mir verzeihen.

An erster Stelle steht mein Doktorvater Prof. Dr. Martin Löhnig. Ohne seine wertvollen Impulse, sein stetes Interesse und immer offenes Ohr wäre weder die Zeit der Promotion, noch dieses Buch zu dem geworden, was es ist. Herzlichen Dank dabei auch an alle Mitarbeiter des Lehrstuhls für die wunderbare Zusammenarbeit.

Während des zweiten Promotionsjahres durfte ich als Stipendiatin des Cusanuswerks außerdem Unterstützung finanzieller und ideeller Art durch die bischöfliche Studienförderung erfahren. Die dadurch erlangte Freiheit auf vielen Ebenen habe ich sehr zu schätzen gewusst und mich bemüht, sie bestmöglich zu nutzen.

Dem Präsidenten des Amtsgerichts Leipzig und Frau Andrea Engert, Alt-registratur des Amtsgerichts, danke ich für die unbürokratische Hilfe bei der Aktenbeschaffung und ihr großes Interesse an meiner Arbeit. Die gemeinsamen Stunden am Kopierer sind mir in guter Erinnerung geblieben.

Ein Dankeschön geht auch an Frau Dr. Elke Koch, Staatsarchiv Baden-Württemberg, mit der ich anregende Tage im kalten Keller des Landgerichts Stuttgart verbringen und dort „meinen“ Stuttgarter Aktenbestand zusammentragen durfte. Er ist mittlerweile im Staatsarchiv Ludwigsburg einsehbar.

Schließlich verbleibt mir noch, mich bei meiner Familie, allen voran meinem Mann, zu bedanken. Ohne Euch wäre alles nicht so, wie es ist – und diese Arbeit vermutlich im Frühstadium an EDV-Problemen gescheitert.

Amberg, den 12.01.2019

Raphaela Etzold

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Teil I: Einleitung	1
Teil II: Arbeitsgrundlagen der Gerichte im Verfahren in Ehesachen bis 1949	9
1. Der rechtliche Rahmen für Unterschiede und Gemeinsamkeiten: Normenhierarchie im besetzten Deutschland	10
2. Gerichtsaufbau und Zuständigkeit für Ehesachen	11
a) Amerikanische Zone unter Berücksichtigung von Württemberg- Baden und des LG-Bezirks Stuttgart	13
b) Sowjetische Zone unter Berücksichtigung des Landes Sachsen und des LG-Bezirks Leipzig	15
3. Personelle Besetzung und richterliche Unabhängigkeit	16
a) Amerikanische Zone	18
b) Sowjetische Zone	22
4. Rechtsgrundlagen im Familienrecht	27
a) Zonenübergreifendes Verfahrensrecht bis Juli 1948	27
b) Verfahrensrecht der Sowjetischen Zone ab Juli 1948	29
c) Materielles Familienrecht	30
aa) Scheidungsgründe	30
bb) Entgegenstehende Gründe	32
cc) Relevante BGB-Vorschriften zur ehelichen Lebensgemeinschaft	33
dd) Scheidungsfolge Ehegattenunterhalt	35
5. Zusammenfassung	36

Teil III: Überliefertes Scheidungsrecht im Konflikt mit der Gleichberechtigung der Frau	41
1. Verfassungsrechtliche Grundlagen und konfliktträchtiges Scheidungsrecht	42
a) Verfassungsrechtliche Grundlage in Ost und West	43
aa) Anknüpfungspunkte aus der Vorkriegszeit	43
bb) Aufnahme des Gleichberechtigungsgrundsatzes in das Grundgesetz	44
cc) Aufnahme des Gleichberechtigungsgrundsatzes in die Verfassung der DDR	47
b) Geltendes Scheidungsrecht: Kritische Würdigung im Hinblick auf die Gleichberechtigung der Frau	52
aa) Scheidungsverfahrensrecht nach der ZPO	54
bb) Scheidungsrecht nach dem EheG – als Besatzungsrecht außen vor?	56
(1) Scheidungsgründe	58
(2) Scheidungsfolge Ehegattenunterhalt	59
cc) Eherecht nach dem BGB	62
(1) § 1354 BGB	62
(2) § 1356 BGB	64
(3) § 1357 BGB	66
(4) § 1358 BGB	68
(5) §§ 1360, 1361 BGB	69
(6) § 1362 BGB	72
2. Zusammenfassung und mögliche Fragen an das Aktenmaterial	73
 Teil IV: Die Gleichberechtigungsfrage in Ost und West zu Beginn der Untersuchungszeiträume	 75
1. Anhaltspunkte der Gerichte und Diskussionsstand im Westen	76
a) Der Regierungsentwurf vom 23. Oktober 1952 als Orientierungsgrundlage	76
aa) Inhalt und Begründung	77
bb) Werdegang bis April 1953	81
(1) Vorarbeiten und Diskussionsansätze	81
(2) Weitere Entwicklung im Gesetzgebungsverfahren	88
b) Argumentationsmuster in der politischen und ideologischen Auseinandersetzung um den Gleichberechtigungsgrundsatz	89
aa) Konservative Auffassung	90
bb) Liberale Auffassung	93

cc)	Verhältnis zu Kommentarliteratur und obergerichtlicher Rechtsprechung	95
c)	Zwischenergebnis	98
2.	Anhaltspunkte der Gerichte und die politische Bedeutung der Gleichberechtigungsfrage im Osten bis Anfang 1952	99
a)	Materiellrechtliche Arbeitsgrundlagen und Informationsquellen der Gerichte	100
aa)	Das Mutter- und Kinderschutzgesetz 1950: Inhalt und Werdegang	100
bb)	Entwicklungen des MKSchG und der „familienrechtliche Schwebezustand“	103
cc)	Obergerichtliche Rechtsprechung, Kommentierungen und die „Grundsätze“	104
dd)	Allgemeine Vorarbeiten zur Neuordnung des Familienrechts .	108
b)	Hintergrund: Die politische Bedeutung von Recht und Gleichberechtigung für die Rechtsprechung in der frühen DDR . .	112
aa)	Zur Neuordnung der Justiz: Die „Antifaschistisch-demokratische Ordnung“	113
(1)	Ausgangspunkt	113
(2)	Justizorganisatorische Auswirkungen	114
(3)	Methodische Auswirkungen	116
(4)	Ideologische Hemmnisse und ihre Überwindung	118
bb)	Die Bedeutung der Gleichberechtigungsfrage für die Neuordnung	120
(1)	Ehe und Familie im Sozialismus der SED	120
(2)	Wirtschaftspolitische Bedeutung	123
(3)	Gegenstimmen?	123
cc)	Zwischenergebnis	125
3.	Gegenüberstellung und Folgen für den Praxisteil	126
Teil V: Der Umgang mit der Gleichberechtigung in der BRD am Beispiel des LG Stuttgart 1953 bis 1957		129
1.	Der Aktenbestand und seine Gerichtsumgebung	129
2.	Auswertung	130
a)	Die Urteile nach Jahrgängen	130
b)	Problembewusstsein und Auslegung	131
aa)	Entscheidungen 1953	132
bb)	Entscheidungen 1954	134

cc) Entscheidungen 1955	135
dd) Entscheidungen 1956	138
ee) Entscheidungen 1957	139
c) Umsetzung im Einzelfall, insbesondere:	
Rechte- und Pflichtenverteilung	140
aa) Entscheidungen 1953	140
bb) Entscheidungen 1954	143
cc) Entscheidungen 1955	144
dd) Entscheidungen 1956	146
ee) Entscheidungen 1957	147
d) Sonstige Beobachtungen:	
Prozessuales, Diktion, Quellenangaben und Form	149
aa) Entscheidungen 1953	150
bb) Entscheidungen 1954	151
cc) Entscheidungen 1955	151
dd) Entscheidungen 1956	152
ee) Entscheidungen 1957	153
e) Zusammenfassung und Einordnung	153

Teil VI: Der Umgang mit der Gleichberechtigung in der DDR am Beispiel des Leipziger Kreisgerichts 1952 bis 1954 161

1. Der Aktenbestand und seine Gerichtsumgebung	161
2. Auswertung	162
a) Die Urteile nach Jahrgängen	163
b) Problembewusstsein, Auslegung und Diktion	163
aa) Entscheidungen 1952	164
bb) Entscheidungen 1953	165
cc) Entscheidungen 1954	168
c) Umsetzung im Einzelfall, insbesondere:	
Rechte- und Pflichtenverteilung	171
aa) Entscheidungen 1952	171
bb) Entscheidungen 1953	172
cc) Entscheidungen 1954	176
d) Sonstige Beobachtungen:	
Prozessuales, Struktur und Sprache	181
aa) Entscheidungen 1952	182
bb) Entscheidungen 1953	182
cc) Entscheidungen 1954	183
e) Zusammenfassung und Einordnung	184

Teil VII: Vergleich	189
1. Gegenüberstellung	189
a) Problembewusstsein, Normbezug, Auslegung	189
b) Rechte- und Pflichtenverteilung	191
c) Form, Struktur und Sprache	191
2. Schlussbetrachtung	192
Teil VIII: Anhang	195
Quellen- und Literaturverzeichnis	199
Stichwortverzeichnis	211

Abkürzungsverzeichnis

ABIAHK	Amtsblatt der Alliierten hohen Kommission in Deutschland
ABIKR	Amtsblatt des Alliierten Kontrollrats in Deutschland
ABIKR AmZ	Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Amerikanische Zone
a. F.	alte Fassung
Anm. d. Verf.	Anmerkung der Verfasserin
Beschl.	Beschluss
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drucks.	Drucksachen des deutschen Bundestages
BR-Drucks.	Drucksachen des deutschen Bundesrates
DFD	Demokratischer Frauenbund Deutschlands
DJV	Deutsche Zentralverwaltung der Justiz / Deutsche Justizverwaltung
Dt. BT	Deutscher Bundestag
DVO	Durchführungsverordnung
EheG	Ehegesetz i. d. F. v. 20.2.1946 (KRG Nr. 16), ABlKR Nr. 4, S. 77
EheG 1938	Ehegesetz i. d. F. v. 6.7.1938, RGBl. I, S. 807
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
GBL	Gesetzblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz v. 27.1.1877, RGBl., S. 41
GVG DDR	Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik v. 2.10.1952, GBl. DDR, S. 983
HA	Hauptabteilung
KRG	Kontrollratsgesetz
MdB	Mitglied des Deutschen Bundestages
MdJ	Ministerium der Justiz der DDR
MdR	Monatsschrift für deutsches Recht
MKSchG	Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau v. 27.9.1950, GBl. DDR, S. 1037
MRG	Militärregierungsgesetz
NS	Nationalsozialismus; nationalsozialistisch/e/er/es
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OG	Oberstes Gericht der DDR
Prot.	Protokolle
RA	Rechtsausschuss

RegE	Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts v. 15.7.1952, BT-Drucks. 1/3802
RMG	Gesetz über Rechtsmittel in der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rechtsmittelgesetz), Gesetz Nr. 43 v. 10.4.1946, BayGVBl., S. 300
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SMAD	Sowjetische Militäradministration
Sten. Ber.	Stenographische Berichte
Urt.	Urteil
Verf-DDR	Verfassung der DDR v. 7.10.1949, GBl. DDR, S. 5
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ÜbertragungsVO 1948	Verordnung v. 21.12.1948 zur Übertragung der Ehesachen an die Amtsgerichte, ZVOBl., S. 588

Teil I

Einleitung

Die Idee zu dieser Arbeit entstand während meiner Referendarszeit in Leipzig. Der Wechsel in ein neues Bundesland nach dem ersten Staatsexamen in Bayern weckte mein Interesse an Fragen der rechtlichen und politischen Aufarbeitung der doppelten deutschen Rechtsgeschichte, an Unterschieden und Gemeinsamkeiten beider Rechtssysteme. An Literatur fand sich dazu aber erstaunlich wenig. Insbesondere die Frage, inwieweit die jeweiligen Weltanschauungen und systemimmanenten Unterschiede sich konkret auf die Rechtsprechung in Ost und West ausgewirkt hatten, schien im rechtsgeschichtlichen Schrifttum zwar aufgegriffen, aber nur partiell behandelt worden zu sein. Ein Grund dafür mag darin liegen, dass, wer sich an einen rechtspraktischen Vergleich wagt, generell einige Risiken einget: Der Erkenntnisgewinn aus einem solchen Vorhaben lässt sich angesichts der Komplexität aller zu betrachtenden Einflussfaktoren nur schwer vorab einschätzen.¹ Aus der jeweiligen – rechtlichen und kulturellen – Eigenart der Vergleichsobjekte folgt außerdem, dass etablierte Methoden im konkreten Fall nur sehr eingeschränkt Hilfestellung bieten können, wenngleich auch die vergleichende Rechtsgeschichte nominell insbesondere seit den 1920er Jahren auf eine eigene Entwicklungsgeschichte zurückblicken kann.² Ein Rechtshistoriker³ muss sich daher vor allem von der eigenen Fragestellung leiten lassen und zugleich den Fehler einer verengten Betrachtung vermeiden. Hinzu kommt für die vorliegende Themenwahl die Gefahr, sich bei einer Gegenüberstellung der BRD als anerkanntem Rechtsstaat und der mitunter als „Unrechtsstaat“ in der Diskussion stehenden⁴ DDR dem Verdacht auszusetzen, grundlegende Differenzen zwischen den Systemen zu verkennen. So nimmt etwa *Haferkamp*⁵ die DDR vollständig aus seinem Methodenvergleich heraus, da die juristische Methodik in der politisch gebundenen Justiz jedenfalls ab 1952 keine Bedeutung

¹ Vgl. *Mohnhaupt*, „Rechtsvergleichung“, in: Erler/Kaufmann/Cordes (Hrsg.) 1990, HRG 4. Lfg, Sp. 407, Sp. 409 f.

² Überblick bei *Mohnhaupt*, aaO.; *Löhnig* beklagt aber zu Recht den Mangel an Arbeiten, die über die beschreibende Ebene hinausgehen, *Löhnig*, Comparative Law, in: Adams/Heirbaut (Hrsg.) 2014, S. 113, S. 116. mwN.

³ Sämtliche in Form des männlichen Geschlechts verwendeten Bezeichnungen gelten gleichermaßen für die weibliche Form und werden zugunsten der Verständlichkeit und Lesbarkeit nicht angepasst.

⁴ Vgl. hierzu statt vieler *Eisenhardt*, Rechtsgeschichte (2013) m. w. N.; zur Begriffsklärung *Rückert*, Zeitgeschichte, ZSGerm 115 (1998), 1; *Rückert*, Unrecht, JZ 2015, 793.

⁵ *Haferkamp*, Methodengeschichte, AcP 2014, 60, 62 f.

gehabt habe. Trotz dieser berechtigten Bedenken halte ich eine rechtsvergleichende Untersuchung für vielversprechend. Die Arbeitsweise erstinstanzlicher Gerichte in den ersten Jahren der „neuen“ Rechtssysteme ist für Ost und West ein weitgehend offenes Kapitel. Die Arbeit möchte dieses Kapitel zumindest ein Stück weit schreiben und sieht dabei die Unterschiede weniger als Gefahr, denn als Chance: Welche Wirkmechanismen sich tatsächlich in der Rechtsprechung niedergeschlagen haben, könnte sich im Vergleich nämlich umso deutlicher zeigen.

Die Arbeit macht sich folgende Fragen zum leitenden roten Faden, der im Fortgang zugleich Untersuchungsgegenstand als auch Aufbau bestimmen wird: Inwieweit dringen ideologische Unterschiede überhaupt in untere Instanzen, die nicht im Mittelpunkt politischer Interessen stehen, vor? Welche Unterschiede erzeugen sie konkret? Bieten sich dafür Erklärungsansätze in Arbeitsgrundlagen, Steuerungs- und Personalstrukturen? Inwieweit treffen gängige zeitgeschichtliche Einordnungen und Annahmen zur Justizgeschichte auf die ersten Instanzen zu?

Aussichtsreich erscheint es, dafür die gerichtliche Interpretation formal gleichen Rechts unter voneinander abweichenden weltanschaulichen Vorzeichen zu untersuchen; das haben Arbeiten mit ähnlichen Erkenntnisinteressen vor allem in jüngerer Zeit immer wieder gezeigt.⁶ An Vergleichsmaterie fehlt es insbesondere in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg nicht, waren doch die großen Kodifikationen vorerst in beiden Teilen Deutschlands in Kraft geblieben. Vor allem im Familienrecht entstand eine Situation, die sich zu diesem Zweck geradezu aufdrängt: Den Gerichten fiel in fast parallelen Zeiträumen die Aufgabe zu, die Gesetzeslücken zu füllen, die durch die Einführung des Gleichberechtigungsgrundsatzes entstanden waren. Er war 1949 sowohl in das bundesdeutsche Grundgesetz als auch in die Verfassung der DDR aufgenommen worden. In der DDR war damit ab Inkrafttreten der Verfassung am 7. Oktober 1949, in der BRD nach Ablauf einer Übergangsfrist zum 1. April 1953 entgegenstehendes Recht außer Kraft gesetzt worden. Das für das persönliche Eherecht ausschlaggebende BGB und das Ehegesetz in der Fassung von 1946 bestanden dem Wortlaut nach jeweils fort, ohne dass ein vollständiger kodifikatorischer Ersatz geschaffen worden wäre. In beiden deutschen Rechtssystemen gab es Anfang der fünfziger Jahre also eine Zeit des Gesetzesvakuums⁷ und damit eine Phase, die die Richter jeweils in besonderem Maße beanspruchte und von ihnen verlangte, der Gleichberechtigung widersprechendes Recht nicht oder gleichberechtigungskonform anzuwenden. Rechtsprechungstätigkeit unter unterschiedlichen ideologischen und politischen Bedingungen dürfte sich anhand

⁶ Zum Forschungsstand sogleich unten, S. 3 ff.

⁷ Diesen Begriff verwendet *Kropholler*, Gleichberechtigung durch Richterrecht (1975), S. 8 für die BRD; ähnlich für die DDR: *Schneider*, Familienrecht, in: Timmermann (Hrsg.) 2000, S. 61, S. 65.

dieser „interpretatorischen Sondersituation“ gut nachvollziehen lassen.⁸ Hinzu kommen die durch die Rechtsumbrüche der Besatzungs- und Nachkriegszeit ohnehin entstandenen Unsicherheiten im rechtsstaatlichen Fundament. Offene Fragen, vor denen die Richter standen, gab es in den „Umsetzungsphasen“ also viele. Besonders plastisch werden sie in den Scheidungsverfahren gerade der ersten Instanz. Sie werden aus zwei Gründen den Untersuchungsgegenstand bestimmen: Zum einen prägen besonders die unteren Gerichte das Rechtserleben der Bevölkerung. Zum anderen aber lässt sich an der Arbeitsweise der ersten Instanz der Einfluss politischer „Großwetterlagen“ auf, justizorganisatorisch betrachtet, untergeordnete Funktionsträger beobachten. Die Auswertung erstinstanzlicher Urteile steht daher im Mittelpunkt der Arbeit, die sich dafür zwei Gerichtsarchive – je eines im Osten und eines im Westen – vornimmt.

Einen solchen Ansatzpunkt haben bislang nur wenige Untersuchungen gewählt. Insbesondere die Forschung zur westdeutschen Justiz zeigt große Zurückhaltung, wenn es darum geht, Mechanismen zu hinterfragen, die auf die Rechtsprechung einwirken.⁹ Anders stellt sich der Stand zur DDR dar:¹⁰ Die Öffnung der Archive hat eine Vielzahl von Publikationen hervorgerufen, davon allerdings die wenigsten zum Zivilrecht, noch weniger unter Berücksichtigung auch erstinstanzlicher Rechtsprechung. Die wohl umfassendste Archivauswertung stellt *Schröders* vierbändige „Zivilrechtskultur der DDR“ dar.¹¹ Die Analyse tausender erstinstanzlicher Akten aus Ost-Berlin liefert umfassendes Datenmaterial zum Justizalltag. Sie konzentriert sich aber vor allem auf „handfeste“ prozessuale Daten wie Parteirollen, Erfolgsquoten, Streitwerte und Erledigungsarten; die Sonderstellung Ost-Berlins macht einen Rückschluss auf den Rest der DDR außerdem schwierig.¹² Zudem spart die Untersuchung das Familienrecht – eine im Bezug auf die Ideologieprägung aussagekräftige Materie¹³ – aus. Analysebegleitende Arbeiten stellen inhaltliche Fragen bisher nur an die Rechtsprechung des Obergerichts der DDR (OG).¹⁴ Weitere umfassend

⁸ Vgl. zur gesetzlichen Ausgestaltung der Verfassungssätze unter gleichen Ausgangsbedingungen *Lieser*, Gleichberechtigung, DA 1969, 919.

⁹ Dies beklagend schon 1994 *Rottleuthner*, Steuerung, in: ders. (Hrsg.) 1994, S. 9, S. 64, „in der rechtsstaatlichen Hoffnung, dass sich keine Büchse der Pandora öffnen möge.“

¹⁰ Ein Überblick über die schon 1998 umfassenden Forschungsbestrebungen zum Recht der DDR bei *Rückert*, Zeitgeschichte, ZSGerm 115 (1998), 1, 56 ff; zum projektbegleitenden Stand von 2008 *Schröder*, Zivilrechtskultur, Bd. 4 (2008), S. 9.

¹¹ *Schröder*, Zivilrechtskultur in der DDR, Bd. 1–4, (1. Band 1999, 4. Band 2008), zusammenfassende Auswertung der Analyse insb. in Bd. 4.

¹² *Schröder*, Zivilrechtskultur, Bd. 4 (2008), S. 149, S. 151 ff.

¹³ Siehe nur die Arbeiten von *Huster*, Unterscheidung, ARSP Beiheft 92, 47, 47 ff. und *Rüthers*, ‚Revolution‘ (2016), S. 115 ff., die methodische Vorgänge jeweils an gewandelten Werten im Familienrecht aufzeigen.

¹⁴ *Haferkamp*, Begründungsverhalten, in: *Schröder* (Hrsg.) 1999, S. 15; *Knauf*, Zivilentscheidungen des OG (2007).

angelegte Forschungsprojekte zu Normdurchsetzung¹⁵ und Steuerung der Justiz in der DDR¹⁶ werten zwar Quellenmaterial aus und erstellen Bibliographien, untersuchen aber nicht, inwieweit sich die aufgefundenen Steuerungselemente tatsächlich im Alltag der ersten Instanz widerspiegeln. Das Familienrecht wird auch hier nur am Rande erwähnt. Eine umfassende Darstellung richterlicher Praxis zeigt hingegen *Markovits* in ihrer „Ostdeutschen Rechtsgeschichte“ und erschließt dazu ein bislang unentdecktes DDR-Gerichtsarchiv.¹⁷ Sie ist es auch, die bereits in den 1960er Jahren die Implementierung sozialistischen Rechts in das noch bürgerliche Normengefüge der DDR systematisch untersucht hat¹⁸ und Jahrzehnte später die „Abwicklung“ der DDR-Justiz begleitet und festgehalten hat.¹⁹ Die sich mit den Ideologien wandelnde Methodik nimmt sich außerdem vor allem *Rüthers*²⁰ vor. Mit anderen Autoren aus juristischer Zeitgeschichte, Rechtsgeschichte und Methodenforschung beklagt er wiederholt die nach wie vor lückenhafte Rezeption der Rechts„umbildung“ in politischen Systemen. Wie diese anhand erstinstanzlicher Aktenanalysen aussehen könnte, zeigen vereinzelt jüngere Arbeiten zum Dritten Reich²¹ und der Entnazifizierungsphase.²²

Einen praxisnahen rechtsvergleichenden Ansatz zwischen West- und Ostdeutschland entdeckt man hingegen nirgends.²³ Gegenüberstellungen werden insgesamt viel eher im Verhältnis des NS-Staats zur DDR vorgenommen,²⁴ als zwischen DDR und BRD.²⁵

Hingegen existieren zur zweiten, inhaltsbezogenen Dimension der Arbeit, zur Umsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes, zahlreiche Untersuchungen. Diese befassen sich für die BRD umfassend mit dem Reformprozess im Familienrecht: teils bezogen auf breitere rechtsgeschichtliche Zusammenhänge,²⁶ teils be-

¹⁵ *Mohnhaupt*, Normdurchsetzung SBZ/DDR (1997).

¹⁶ *Rottleuthner*, Steuerung, in: ders. (Hrsg.) 1994, S. 9.

¹⁷ *Markovits*, Gerechtigkeit (2006).

¹⁸ *Markovits*, Zivilrechtsdenken (1969).

¹⁹ *Markovits*, Abwicklung (1993), zum Familienrecht insb. S. 165 ff.

²⁰ Siehe nur *Rüthers*, ‚Revolution‘ (2016), *Rüthers*, ‚Rechtsbegriffe‘ (1987), *Rüthers*, ‚Rechtsordnung‘ (1986); *Rüthers*, ‚Rechtsdenken‘ (1970).

²¹ *Birndorfer*, Prozessalltag (2013).

²² *Löhnig*, Justiz (2010); *Sonnenschein*, Entnazifizierung (2014).

²³ *Schröder* stellt zumindest Vorüberlegungen an zur vergleichenden Betrachtung des Zivilrechts in der DDR, im Dritten Reich und der BRD, legt den Fokus aber ebenfalls auf die Auswertung obergerichtlicher Rechtsprechung: *Schröder*, Zivilrechtsprechung, in: *Mohnhaupt/Simon* (Hrsg.) 1992, S. 529; zu diesem Ansatz im Familienrecht konkret einschlägig *Bommer*, Zwei Rechtsprechungen, (2008); s. a. *Rüthers*, ‚Rechtsdenken‘ (1970), S. 23 ff.

²⁴ Dies v. a. im Hinblick auf Unrechtscharakter und Totalitarismus, so z. B. *Wanner*, Sittenwidrigkeit (1996); *Rohrer*, Strafjustiz (2007); *Müller*, Wehrverfassung (1997); ideologiebezogen auch *Andermann*, Entzug (2003). Der Vergleichsansatz wird insgesamt kritisch hinterfragt von *Eisenhardt*, Rechtsgeschichte (2013).

²⁵ Einen Systemvergleich BRD-DDR stellt *Rüthers* im Arbeitsrecht an: *Rüthers*, ‚Arbeitsrecht‘ (1972).

²⁶ *Wendrich*, Entscheidungsbefugnisse (2002); *Köhler*, Sorgerechtsregelungen (2006).

schränkt auf konkrete Reformvorgänge insbesondere der fünfziger Jahre.²⁷ Eine umfassende Darstellung der veröffentlichten bundesdeutschen Rechtsprechung in den Jahren 1953–1958, der „kodifikationslosen Zeit“, liefert *Kropholler*.²⁸ Für die DDR wird die Umsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes sowohl zusammenfassend²⁹ als auch in Einzelaspekten³⁰ bearbeitet. Auch rechtsvergleichende³¹ und sozialwissenschaftliche³² Untersuchungen sind zahlreich vertreten. Zudem erfährt die Gleichberechtigungsdebatte natürlich Beachtung im Diskurs der allgemeinen Frauenrechtsbewegung.³³ Ihre Entwicklung in beiden deutschen Staaten hat auch zeitgenössisch immer wieder für Vergleiche und Gegenüberstellungen gesorgt. Der Frage, wie sich ihre staatliche Umgebung auf die jeweilige Rechtsprechungstätigkeit ausgewirkt haben, wurde auch damals schon Skepsis angesichts mangelnder Vergleichbarkeit entgegengebracht.³⁴ Solcher Vorbehalte ist sich auch die vorliegende Arbeit bewusst; ebenso wie der Tatsache, dass sie zu Antworten allenfalls Ausschnitte beisteuern kann. Sie läuft außerdem Gefahr, sich dem Vorwurf subjektiver Färbung auszusetzen – insbesondere im Hinblick auf die Bewertung der Urteile. Diesen Gefahren soll daher von Anfang an begegnet werden. Die Folie, vor der die Urteile später betrachtet werden, muss möglichst nachvollziehbar bleiben. Sie wird in den Schritten erarbeitet, die gleichsam den Aufbau der Arbeit bestimmen. Leitfrage ist dabei der Arbeitsrahmen, in dem die Gerichte im Familienrecht tätig waren und danach, wo dieser Rahmen Raum für Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Entscheiden und Begründen zuließ. Ein erster Teil beschäftigt sich daher mit der Ausgangslage der Justiz in der amerikanischen und sowjetischen Besatzungszone bis 1949; dem Jahr der Staatsgründungen und zugleich dem Jahr, in dem die Gleichberechtigungssätze Eingang in die Verfassungen gefunden hatten. Er soll für die Justizpraxis bedeutsamen Bereichen nachgehen, insbesondere Gerichts Aufbau und Zuständigkeiten, Personalpolitik und – vor allem – Rechtsgrundlagen im Familienrecht abgleichen. Die für beide Teile Deutschlands gültigen materiellen Rechtsgrundlagen, das Ehegesetz und das BGB, werden anschließend auf ihre Vereinbarkeit mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau untersucht. Die Arbeit beschränkt sich hierbei auf die für Erkenntnisinteresse und Scheidungsstreit maßgeblichsten Normen: Die praxisrelevantesten Scheidungsgründe des Ehegesetzes 1946, die zu ihrer Ausgestaltung relevanten BGB-Normen aus dem persönlichen Eherecht sowie Grundzüge des Unterhaltsrechts, an dem sich geschlechterbezogene (Un)gleichbehandlungen

²⁷ *Vaupel*, Familienrechtsreform (1999).

²⁸ *Kropholler*, Gleichberechtigung durch Richterrecht (1975).

²⁹ Z. B. der Überblick zum Kodifikationsprozess des FGB bis 1966 bei *Schneider*, Familienrecht, in: Timmermann (Hrsg.) 2000, S. 61.

³⁰ Etwa zum nachehelichen Unterhaltsrecht: *Großekathöfer*, Gleichberechtigung (2003).

³¹ So z. B. *Mehnert*, Entwicklungen (2002).

³² Vgl. nur *Müller-Rückert*, Frauenleben (1993); *Trappe*, Emanzipation (1995).

³³ Statt vieler m. w. N. *Limbach*, Frauenbewegung, in: Battis/Schultz (Hrsg.) 1990, S. 1.

³⁴ *Lieser*, Gleichberechtigung, DA 1969, 919, 925.

traditionell am deutlichsten ablesen lassen. Weitere konfliktanfällige Regelungen, insbesondere aus dem Sorge- und Güterrecht, werden im Hinblick auf Stringenz und Arbeitsumfang bewusst ausgespart. Eine Aufteilung zwischen West und Ost erfordert dieser Teil, wie man vor allem vor dem Hintergrund der gesamtdeutschen Gleichberechtigungsgeschichte feststellen wird, noch nicht. Er schließt daher mit Fragen, die angesichts der formal gleichen Rechtslage für beide Aktenbestände ihre Berechtigung haben und in der Auswertung Berücksichtigung finden werden.

Die nächsten Schritte bedürfen hingegen einer Aufteilung: Sie tasten für BRD und DDR getrennt zunächst die Anhaltspunkte ab, die der Richterschaft Hilfestellung bei der Entscheidung von Scheidungsfällen geboten haben. Ausgegangen wird dabei immer von, soweit vorhanden, gesetzlichen oder gesetzesähnlichen Unterlagen. Sie sind zwar eigentlich erst Ergebnis politischer Prozesse, aber, so unterstellt die Arbeit, für die Gerichte erste Anlaufstelle oder jedenfalls Anknüpfungspunkt für Begründungen. Deren Einbindung in ihre jeweilige politische Umgebung folgt dem nach. Sie soll später Hinweise auf die Einordnung der Urteile in ihren zeitgeschichtlichen Kontext bieten sowie – zugleich letzter Schritt dieser Abschnitte – Argumentationsstrukturen offenlegen. Ziel ist es, so in den Meinungsstand einzuführen, in dem sich die Gerichte zu der Zeit befanden, aus der die Urteile stammen; in der DDR führten politische Veränderungen zudem auch zu justizorganisatorischen. In zeitlicher Hinsicht beschränken sich die Ausführungen für beide Gerichtsumgebungen daher auf die Entwicklung vom Inkrafttreten der Verfassungssätze bis zum Beginn des Untersuchungszeitraums der Praxisteile. Dieser setzt für die Bundesrepublik am Beispiel des LG Stuttgart im Frühjahr 1953 an, also zeitgleich mit der bundesweiten sogenannten Richterrechtsphase. Sie dauerte bis zum Inkrafttreten des „Gleichberechtigungsgesetzes“³⁵ im Juli 1958 an. Für die DDR, in der die Verfassung ja an sich schon ab Oktober 1949 die offene Rechtslage hervorgerufen hatte, läuft er ab 1952.³⁶ Erst aus diesem Jahr stammen nämlich die ersten überlieferten Urteile des Kreisgerichts Leipzig.

Die Wahl der Gerichtsstandorte gründet sich auf mehrere Erwägungen: Entscheidend waren vor allem die vergleichbaren sozialen und strukturellen Bedingungen in den Städten und der Umfang der Aktenbestände: Sowohl Stuttgart als auch Leipzig sind protestantisch geprägte³⁷ universitäre Städte, die durch die Industrialisierung um die Jahrhundertwende zu Großstädten aufgestiegen sind.

³⁵ Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts v. 18.6.1957, BGBl. I, S. 609.

³⁶ Das bereits mit Inkrafttreten der Verfassung geplante „Familiengesetzbuch“ trat dort erst 1965 in Kraft, Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik v. 20.12.1965, GBl. DDR 1966 I, S. 1.

³⁷ Vgl. dazu für Stuttgart *Leipner*, Stuttgart 1949–1953 (1977), S. 385 ff.; für Leipzig: *Graenitz*, Daten Leipzig (2013), S. 349 ff.

Nach den vor allem für Leipzig nur spärlich vorhandenen Angaben statistischer Jahrbücher und Gemeindestatistiken hatten beide Mitte der 1950er Jahre etwa 600.000 Einwohner.³⁸ Maßgeblich für die Arbeitsverhältnisse an den Gerichten dürften in der Nachkriegszeit aber vor allem die Parameter „Flüchtlingsströme/Heimkehrerzuzug“ und „Wohnungsnot durch Kriegszerstörungen“ gewesen sein. Sie sind angesichts zerrissener Familien und existentieller Nöte mit Blick auf eine wahrscheinlich vor allem um Schadensbegrenzung bemühte Familienjustiz bedeutsam. Von beiden Kriegsfolgen waren die Städte stark betroffen, was sich an den zunächst stark ansteigenden Einwohnerzahlen der Nachkriegsjahre³⁹ und den massiven Anstrengungen im Wiederaufbau⁴⁰ zeigt. Für die Ehescheidungsprozesse kommt die Bedeutsamkeit von Geschlechterverteilung, Familienstrukturen und Anzahl der Scheidungen hinzu. Wie häufig nach dem Krieg weisen beide Städte einen signifikanten Frauenüberschuss auf.⁴¹ Die Ehescheidungszahlen erreichten jeweils bald wieder den Vorkriegszustand,⁴² wenn auch die Zahlen in Stuttgart deutlich geringer sind.

Beide Gerichte bieten außerdem einen recht umfassenden Archivbestand. In Leipzig werden etwa 1800 Ehescheidungsurteile aus dem Zeitraum 1952 bis 1954 in der Altregistratur des Amtsgerichtes aufbewahrt. Der Bestand von 1949 bis Ende 1951 ist bisher trotz großer Bemühungen nicht auffindbar. Am LG Stuttgart sind die Urteile für den gesamten Untersuchungszeitraum sogar mitsamt der Scheidungsakten (sog. R-Akten) vorhanden und mittlerweile im Staatsarchiv Ludwigsburg archiviert.⁴³

Der Auswertung der Bestände widmet sich jeweils ein Praxisteil. Beide folgen der gleichen Gliederung, deren Erarbeitung sich an die „Diskussions“teile anschließt. Ihre Ergebnisse werden abschließend zusammengefasst und, soweit zielführend, gegenübergestellt. Eine Zusammenfassung der Arbeit und ihre zentralen Befunde enthält der letzte Abschnitt.

³⁸ Vgl. dazu für Stuttgart: 601.115 Einwohner im Jahr 1956 nach Stat. Landesamt Ba-Wü., Statistik 1994, Gemeindestatistik 1958, S. 4; für Leipzig: 619.830 Einwohner im Jahr 1954 lt. Angaben des Stadtarchivs Leipzig nach dem Statistischen Jahrbuch 1956.

³⁹ Zu Stuttgart: *Leipner*, Stuttgart 1949–1953 (1977), S. 106 ff.; zu Leipzig: *Graenitz*, Daten Leipzig (2013), S. 84, vgl. insb. die Jahre 1945 und 1950.

⁴⁰ Zu Stuttgart: *Leipner*, Stuttgart 1949–1953 (1977), S. 190 ff. Zu Leipzig vgl. zum Wohnungsneubau *Graenitz*, Daten Leipzig (2013), S. 417 ff.

⁴¹ Zu Stuttgart: *Leipner*, Stuttgart 1949–1953 (1977), S. 190 f.; zu Leipzig: Auskunft des Stadtarchivs Leipzig lt. Statistischen Jahrbuchs 1956, S. 9 und *Graenitz*, Daten Leipzig (2013), S. 85.

⁴² *Leipner*, Stuttgart 1949–1953 (1977), S. 191: Etwa jeweils 700 Scheidungen in den Jahren 1938 und 1953; zu Leipzig sind lediglich Daten aus den Jahren 1935 (1.297 Scheidungen) und dem Jahr 1960 (1.398 Scheidungen) vorhanden.

⁴³ Anders als etwa in Nürnberg, wo der gesamte Aktenbestand nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichtet worden ist. Diese „westliche Zwillingsschwester“ Leipzigs konnte daher zum Vergleich nicht herangezogen werden.

Teil II

Arbeitsgrundlagen der Gerichte im Verfahren in Ehesachen bis 1949

Wer die Arbeitsbedingungen der mit Ehestreitigkeiten befassten Richter in der frühen Nachkriegszeit nachvollziehen will, steht vor der Frage, welche Bereiche für den Justizalltag bedeutsam waren und welche Einflussfaktoren näherer Betrachtung bedürfen. Das folgende Kapitel soll eine Hinleitungsfunktion erfüllen, kein lückenloses Bild zeichnen. Es muss sich aber schon jetzt an Fragen orientieren, die bezüglich des Aktenmaterials entstehen könnten, und darauf hinwirken, spätere Entwicklungen verständlich zu machen.

Die erste Beschränkung in der Darstellung einer „Ausgangsposition“ ergibt sich daher von selbst: Im Fokus müssen die amerikanische und die sowjetische Zone als Ost- und West-Vertreter der Vergleichsgerichte stehen. Immerhin sollen sich an den Urteilen dieser Gerichte später systembedingte Auswirkungen messen lassen. Legislatorsche und justizorganisatorische Besonderheiten, die allein die Länder Sachsen und Württemberg-Baden bzw. die Gerichtsbezirke Stuttgart und Leipzig betreffen, werden dabei berücksichtigt.

Dieser erste Hauptteil soll also zeigen, inwieweit von einer noch gemeinsamen Startposition nach dem Zusammenbruch gesprochen werden kann und wo schon in den Jahren bis 1949 zonenspezifische Unterschiede auszumachen sind. Da diese Unterschiede stark von dem Rahmen abhängen, den ihnen das Besatzungsrecht vorgibt, macht ein kurzer Abriss zur Normenhierarchie im besetzten Deutschland den Anfang (1.). Das dann folgende Programm ergibt sich aus der Überlegung, welche Faktoren praktische Auswirkungen auf den Gerichtsalltag gehabt haben und später mögliche Deutungslinien für Veränderung oder Kontinuität in der Ehescheidungspraxis liefern könnten. Sie sind sowohl justizorganisatorischer, als auch prozess- und materiellrechtlicher Art: Allem voran stellt sich in jedem Rechtsfall die Zuständigkeitsfrage, eng verbunden mit der nach Gerichtshierarchien, Rechtsmitteldruck und Verteilung der Entscheidungsverantwortung: Lastet sie auf einem Einzelrichter oder trägt sie ein Kollegialgericht? Sie alle sind dem gesetzlich vorgesehenem Gerichtsaufbau und der daraus folgenden Kompetenzverteilung zuzuordnen (2.).

Danach soll die personelle Besetzung der Gerichte behandelt werden (3.), weil sie für mehrere Bereiche relevant ist: Für die Bewältigung des Arbeitsanfalls, für den Ausbildungsstand der Richter, ihre politische Ausrichtung und deren jeweiliger Einfluss auf die Qualität der Entscheidungen. Eng damit verbunden ist die

Reichweite der Unabhängigkeit, die die Besatzer richterlichem „Personal“ zu gewähren bereit waren, wieviel Entscheidungsfreiheit ihm also zugestanden wurde.

Und schließlich der eigentliche Ausgangspunkt richterlicher Tätigkeit: Rechtsgrundlagen des prozessualen und materiellen Familienrechts (4.). Ein kurzer Überblick über das geltende formale Recht soll hier genügen, obwohl zur Darstellung der Rechtslage eigentlich auch die der Ausfüllung und Anwendung von Normen, des Zusammenhangs von Dogmatik und Rechtspraxis gehörte.¹ Die Reichweite ideologiebedingter Interpretation des Rechts ist aber eine entscheidende Frage an das Aktenmaterial, sie bleibt daher den darauffolgenden Teilen vorbehalten.

Inwiefern danach in den ersten Nachkriegsjahren noch von vergleichbaren richterlichen Arbeitsbedingungen im Eherecht die Rede sein kann, soll die abschließende Zusammenfassung (5.) zeigen.

1. Der rechtliche Rahmen für Unterschiede und Gemeinsamkeiten: Normenhierarchie im besetzten Deutschland

Nach der Kapitulation übernahmen die vier Siegermächte Frankreich, Großbritannien, die USA und die Sowjetunion durch Erklärung vom 5. Juni die Regierungsgewalt über Deutschland.² Folge war neben der Einrichtung des Alliierten Kontrollrates als oberstes Regierungsorgan die Teilung Deutschlands in vier Besatzungszonen, regiert von den jeweiligen Militärbefehlshabern.

Für die Gesetzeshierarchie im besetzten Deutschland bedeutete dies Folgendes: Angelegenheiten, die Deutschland als Ganzes betrafen, wurden durch richtungsgebende Legislativakte des Alliierten Kontrollrates geregelt, also Kontrollratsproklamationen, -direktiven und -gesetze. Umstritten war, ob den Proklamationen und Direktiven unmittelbare Rechtswirkung zugeschrieben werden konnte oder sie noch der Umsetzung durch die Militärbefehlshaber bedurften.³ Für das Rechtserleben der Bevölkerung waren aber ohnehin die jeweiligen zoneninternen Gesetze, Befehle und Verordnungen maßgeblich und die Militärregierung Repräsentantin aller ordnenden Kraft.⁴ Sie hatte im Rahmen der Kontrollratsgesetzgebung die Möglichkeit zu jeweils zoneneigener Ausgestaltung und Ergänzung. Diese wurde von den Militärgouverneuren mit zunehmenden Differenzen zwischen den Siegermächten ab Mitte 1946 immer umfassender wahrgenommen.⁵

¹ Vgl. dazu *Diestelkamp*, Kontinuität und Wandel, in: ders. u. a. (Hrsg.) 1996, S. 15.

² Vgl. statt vieler *Morsey*, Bundesrepublik bis 1969 (2007), S. 2 ff.; *Benz*, Deutschland unter alliierter Besatzung, in: ders. (Hrsg.) 2009, S. 3, S. 46 ff.

³ *Baumbach*, Zivilprozessordnung (1947), Einl. II, S. 9.

⁴ *Vogel*, Westdeutschland 1945 bis 1950, Bd. 1 (1956), S. 13 ff.

⁵ *Niclausß*, Demokratiegründung (1974), S. 11; *Vogel*, Westdeutschland 1945 bis 1950, Bd. 1 (1956), S. 13 f.

Stichwortverzeichnis

- abartig 151, 157
Alliiertes Kontrollrat *siehe* Kontrollrat
Amerikanische (Besatzungs-)zone 11, 13 f., 18
Amtsgericht 7, 13 ff., 21, 27 ff., 37, 107 f., 125, 130, 161
Antifaschismus, antifaschistisch 16, 112, 125; *siehe auch* antifaschistisch-demokratische Ordnung
antifaschistisch-demokratische Ordnung 107 f., 113 ff.
Anwalt, anwaltlich 21, 28 f., 74, 125, 156, 163
Arbeiter- und Bauernstaat 170, 181, 187, 193
Arbeiterklasse 26, 53, 176, 181
Arbeitsgrundlagen 2, 9 ff., 100 ff.
Arbeitsteilung 64, 66 70, 149
Archiv 3 f., 7, 129, 132, 161, 193
Argumentationsmuster 75 f., 89 ff.
Ausbildung *siehe* Berufsausbildung/Richterausbildung
ausländisches Eherecht 83
Auslegung 13 ff., 32 f., 36 ff., 41, 52 ff., 57 ff., 62, 83, 89 f., 94, 98, 104, 107 ff., 117 f., 126, 131, 154, 163, 165 ff., 187, 189, 193
- Beachtlichkeit des Widerspruchs 77, 135, 152, 169, 179, 192
Berufsausbildung, berufliche Ausbildung 50, 95, 101, 105, 122, 142, 153, 169
Berufsfrauenehe 65, 68, 94
Berufstätigkeit 79, 84 ff., 90, 92, 96, 101, 120, 138, 146, 159, 165, 169, 171, 174
Besatzungsmacht 11, 15, 25, 38
Besatzungszone *siehe* amerikanische Besatzungszone/sowjetische Besatzungszone
Beschluss *siehe* Gerichtsbeschluss
Beweisaufnahme 39, 144, 152
BRD, Bundesrepublik Deutschland 1 ff., 6, 42, 55, 57, 76, 99, 101, 126, 129, 193
Bundesrat 87 f., 155
Bundestag 24, 47, 77, 89, 94
- DFD, Demokratischer Frauenbund Deutschlands 101 ff., 108
Direktive 10, 17 f., 22, 38
DJV, Deutsche Justizverwaltung 15 f., 23 ff., 47, 57, 112 f.
Doppelbelastung 156, 177 f.
Durchfallquote 23
Durchführungsverordnung 27 ff., 103, 161
- Eherecht *siehe* ausländisches Eherecht
Eheverfehlung 31 ff., 55, 58, 64 ff., 74, 97, 135 ff., 164 ff.
Eigentum 72, 96, 113, 115, 125, 132
einstweiliger Rechtsschutz, einstweilige Anordnung 12, 130 f., 142, 151
Einzelrichter 9, 13, 131, 153
Entscheidungsgründe 66, 132, 140, 144 f., 150, 153, 162, 172, 177, 182 f., 185, 190
Entwicklungsgeschichte des Rechtsvergleichs 1
erstinstanzlich, erste Instanz 2 ff., 13, 15, 98, 127, 135
Erwerbspflicht 61, 68, 111
evangelisch, evangelische Kirche 87, 124, 150
- Familie 44, 48, 50, 63, 78 f., 85, 87 ff., 102, 120 ff., 132, 143 f., 147 ff., 155, 165 f., 169 ff.
FDP 45, 77 ff., 86, 89
Frauenfrage 122
Frauenpolitik 123
Fristablauf 32, 47, 88
Funktionär 24, 57, 178, 181
- Gemeinschaftsideal, Gemeinschaftsleben 48, 51, 93, 166, 174
Gerichtsaufbau 5, 9, 11 ff., 16, 37
Gerichtsbeschluss 55, 157
Gerichtsdirektor 115, 162, 172, 174, 177
Gerichtsverfassung 11, 16, 27, 37, 100, 105, 115 f., 119, 130 f.

- Gesamtschuld, gesamtschuldnerisch 67 f., 105
 Geschäftsverteilung 131, 161 f.
 Gesetzesanwendung 93
 Gesetzeskommentar *siehe* Kommentar
 Gesetzeslücken 2, 46
 Gesetzgebungsverfahren 87 f., 104
 Gleichbehandlung 5, 58 f., 65, 77, 83, 90, 92 ff.
 Gleichheitssatz 43, 47, 52, 94, 97, 100
 Gleichmacherei 83, 90, 92 f., 96, 106
 Gleichstellung der Frau 83, 93, 101, 175
 Grundgesetz 41 ff., 56, 83, 92 ff., 154, 165
- HA, Hauptabteilung 103, 111
 Hausfrau 50 f., 61, 67, 70, 73, 131, 173 f.
 Hausfrauenehe 60, 70, 159, 91
 Haushaltsführung, Hausarbeit 64 ff., 71, 79, 81, 84, 97, 101 f., 122, 131 ff., 148, 156, 165, 173 f., 177 f., 186
 Haushaltsgeld 71, 79, 147 f.
 Hausherr 181, 190
- ideologisch, Ideologie 80, 116, 119, 181
 individualistisch, Individualismus 91, 117
 institutionell 91
 Interpretation 2, 10, 21, 39 ff., 59, 74, 116, 119, 155
- Juristentag 61 ff., 81, 92 ff.
 Justizausspracheabend 103 ff., 111
 Justizministerium 65, 83, 86 f., 104, 110, 116
 Justizpraxis 5
- Kabinett 86 f.
 Kindesunterhalt 155, 167 ff.
 Kirche *siehe* evangelische Kirche, katholische Kirche
 Kommentar (i. S. v. Gesetzeskommentar) 43, 50, 95 ff.
 konservativ, konservative Auffassung 26, 64, 86 ff., 93
 Kontinuität *siehe* personelle Kontinuität
 Kontrollrat 10 f., 15 ff., 24, 30, 56 f.
 Kontrollratsgesetz 10 f., 15 f., 18, 27, 37 f., 56 f., 89, 96; *siehe auch* Proklamation, Direktive
 Kreisgericht 6, 115 f., 161 ff., 190 ff.
- LDPD 51 f.
 Lebensgemeinschaft 31, 33, 35, 51, 64, 83, 85 f., 96 ff., 105, 108 ff., 134, 136, 152, 166, 169, 179, 190
 Lebensraumpolitik 150, 157
 Lehrgang 23 f.
 Leipzig 7, 9, 15, 103, 119, 161 ff.
- Matriarchat 82
 Methodik, methodisch 1, 5, 116, 185, 190, 192, 194
 Militärregierung 11, 13, 17 f., 20 f., 26, 38
 Mitschuldantrag 146, 153, 172 f.
 Mutter- und Kinderschutzgesetz 76, 93, 100 f.
- Nachkriegszeit, Nachkriegsjahre 3, 7, 9 f., 14, 19, 22, 24, 33, 39, 41, 95, 132, 156, 158
 natürliche Ordnung 81, 91, 124
 Nazipartei 17 f.; *siehe auch* NSDAP
 Neue Justiz 104, 109 f., 112, 118, 185 f.
 Neue Ordnung, Neuordnung 57, 106, 112 f., 120, 12, 127, 165, 171, 177, 185, 187; *siehe auch* antifaschistisch-demokratische Ordnung
 Normdurchsetzung 4
 Normenhierarchie 9 ff., 56
 NS-Zeit 12, 41 f., 44, 157
 NSDAP 18 f., 21 ff.; *siehe auch* Nazipartei
- Oberlandesgericht 11 f., 20, 82, 97, 107 f., 130 f., 13 f.
 Ordnung *siehe* neue Ordnung/ antifaschistisch-demokratische Ordnung
- Parlamentarischer Rat 45 f., 50 f., 83
 Parteivortrag 74, 131, 140 f., 144, 171 f., 175 ff., 181, 183, 186, 190 f., 193
 patriarchal, Patriarchat 35, 43, 83, 86
 personelle Kontinuität 20, 158
 Pflichtenteilung, Pflichtenverteilung 33, 58, 66, 68, 72, 126, 140, 171, 191, 193
 Produktion 122 ff., 181, 191
- reaktionär, Reaktionär 26, 116, 118, 121, 125
 Rechtsanwalt *siehe* Anwalt, anwaltlich
 Rechtschaos 89, 154
 Rechtsgrundlagen 5, 10, 23, 27 ff., 127
 Rechtsmittel 9, 12 ff.
 Rechtsmittelinstanz 12
 Rechtsprinzip 116, 120, 124
 Rechtsvergleich 1 f., 4 f., 82 f.
- Landesjustizverwaltung 15
 Landesverfassung 25
 Landgericht 12 ff., 28 f., 125, 129 ff., 154, 157, 160

- Rechtswissenschaft 41, 43, 53, 100, 117 ff., 156, 187, 187, 190
- Regierungsentwurf 76, 78 f., 83, 86 f., 92, 96, 105, 155
- Regierungskabinett *siehe* Kabinett
- Richterausbildung, richterliche Ausbildung 9, 23 ff., 117, 194; *siehe auch* Lehrgang
- richterliche Unabhängigkeit 23 ff., 38, 114, 116; *siehe auch* Unabsetzbarkeit
- Rollenverteilung 33, 44, 64, 74, 80, 86, 132, 132, 144, 166, 171, 176, 191
- Scheidungsrecht 12, 14, 32, 39, 41 ff., 77, 77, 79 ff., 101, 107, 110, 126, 134, 137, 155
- Schlüsselgewalt 66, 68, 79, 101, 105
- Schulden, Schuldentragung 66 f., 145
- Sorgerecht 131, 150, 163, 168 f., 183 f.
- sowjetische Zone, SBZ 9, 13, 15, 22 ff., 37 f., 47 ff., 122
- Sowjetrussland 83
- Sozialismus 100, 113, 115, 119 ff., 173 f.
- Sozialministerium 103
- SPD 45, 76, 78 ff., 89, 93
- Staatsarchiv *siehe* Archiv
- Staatsbürger/in 94
- Steuerung (der Justiz) 2, 4 ff.
- Stuttgart 6 f., 9, 13 f., 20 f., 20 f., 129 ff., 189 ff.
- Tatbestand 31, 58, 61, 78, 88, 105, 127, 131, 137, 139, 141, 45 ff., 182 ff., 192
- Trautung 139
- Trennungsunterhalt 34, 80, 85, 101, 131, 133, 143
- Unabhängigkeit *siehe* richterliche Unabhängigkeit
- Unabsetzbarkeit (des Richters) 25 f.
- Ungleichbehandlung 58 f., 65, 77, 92 ff.
- Unrechtsstaat 1
- Unterausschuss Familienrecht 89
- Unterhalt; *siehe auch* Trennungsunterhalt, Kindesunterhalt
- ehelicher 69, 71, 79, 85, 109, 157
- nachehelicher 35 ff., 56, 59, 79, 106, 187
- Unterhaltsklage, Unterhaltskläger/in 36, 106, 169
- Unterhaltspflicht 34 ff., 56, 59 ff., 69 f., 78 f., 84 f., 92, 106 f., 110, 133 ff., 141 ff., 156, 172, 175, 177, 180
- Unterhaltsrecht 30, 54 f., 59, 62, 78, 92, 100, 105 f., 163
- Unterhaltsvereinbarung 36, 59, 61, 74
- Unterhaltsverzicht 61, 151, 153, 191
- Urteilsaufbau 183, 185; *siehe auch* Tatbestand, Entscheidungsgründe
- Verfahrensrecht 13, 15, 27, 29, 37, 54
- Verfassung der DDR 2, 42, 47 ff., 106, 191
- Verfassungsbestimmung 42, 49, 52, 54, 54, 57, 62, 73, 103, 106, 109 ff.
- Vermögen 34 f., 62, 69, 106, 109
- Verschuldensprinzip, Verschuldenscheidung 30 ff., 60, 78, 80, 121 f., 168
- Versorgungsanstalt 57, 111, 186
- volksdeutsch, Volksdeutsche/r 150 ff., 157 f., 192
- Volksrichter 23 ff., 38, 53, 184
- Volksrichterausbildung *siehe* Richterausbildung
- Weimarer Verfassung 25, 43
- Wert der Ehe 164, 166, 187
- Wesen der Ehe 107, 111, 126, 133 f., 138 f., 164, 166
- Westdeutschland 182, 184
- Widerspruch *siehe* Beachtlichkeit des Widerspruchs
- Wiedereröffnung (der Gerichte) 14, 21
- Wirtschaft, wirtschaftlich 18 f., 39, 45 ff., 60 ff., 73 f., 93, 100, 106 f., 111, 113 ff., 122 ff., 143, 165, 173 ff., 179 f.
- Wirtschaftseinheit 38
- Wirtschaftspolitik, wirtschaftspolitisch 123
- Wohnsitz 55, 101, 133 ff., 140, 164 ff., 171, 183
- zentralistisch 37
- Zentralkomitee 27, 119
- Zentralstaat, zentralstaatlich 116
- Zerrüttungsprinzip, Zerrüttungsscheidung 58, 78, 88
- Zone *siehe* amerikanische/sowjetische Zone